



XXXVII. Mitgliederversammlung der
Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)
Bonn, 21./22. Oktober 2023

Entwurf einer Geschäftsordnung (Stand: 10. Oktober 2023)

Vorbemerkungen

Die Satzung der DGVN regelt zur Mitgliederversammlung u.a.:

§ 12 – Mitgliederversammlung und Wahlversammlung

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, der die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

Auf dieser Grundlage hat der Bundesvorstand die folgende Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung erstellt, die der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgeschlagen wird:

1. Redebeiträge, Anträge, Redezeit

- 1.1. Die Redezeit für Redebeiträge ist auf drei Minuten begrenzt. Dies gilt nicht für Berichte durch den Bundesvorstand, das Generalsekretariat oder die Rechnungsprüfer.
- 1.2. Personen, die sich für einen Redebeitrag gemeldet haben, erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Wortmeldungen sind per Handzeichen bei der Versammlungsleitung anzumelden.
- 1.3. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände gestellt. Statthaft sind u.a. Anträge auf Änderung der Redezeit, auf Begrenzung der Zahl der Redebeiträge oder auf Ende der Debatte.
- 1.4. Die Person, die einen Antrag zur Geschäftsordnung gestellt hat, erhält außerhalb der Redeliste das Wort zur Begründung. Es besteht die Möglichkeit für eine Gegenrede. Die Redezeit beträgt jeweils maximal zwei Minuten.

2. Behandlung von Resolutionen und Beschlussanträgen

- 2.1. Änderungsanträge zu Resolutionen oder Beschlussanträgen sind schriftlich oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse info@dgvn.de einzureichen.
- 2.2. Änderungsanträge zu Resolutionen und Beschlussanträgen können von der Person, die den Ursprungsantrag gestellt hat, in diesen übernommen werden, ohne dass es einer Abstimmung



bedarf. Änderungsanträge oder Kompromissformulierungen, die diese Person selbst unterstützt, werden automatisch übernommen.

- 2.3. Im Anschluss an eine allgemeine Aussprache über den Entwurf werden die Änderungsanträge, die weder übernommen noch zurückgezogen wurden, von der Mitgliederversammlung beraten. Hierzu haben zunächst die Person, die den Änderungsantrag gestellt hat, und sodann die Person, die den Ursprungsantrag gestellt hat, das Wort. Im Anschluss sind bis zu drei Wortmeldungen aus der Mitte der Versammlung möglich, die von der Versammlungsleitung nach freiem Ermessen ausgewählt werden.
- 2.4. Nachdem alle Änderungsanträge beraten sind, kommt es zur Abstimmung über den Entwurf der Resolution oder den Beschlussantrag in der geänderten Fassung.

3. Besondere Regelungen zur Behandlung der Resolution zu 50 Jahren deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (TOP 11)

- 3.1. Änderungsanträge sind am 21. Oktober 2023 bis spätestens 20:00 Uhr einzureichen. Nach dieser Frist eingereichte Änderungsanträge zu diesem Tagesordnungspunkt werden nicht berücksichtigt.
- 3.2. Änderungen oder Kompromissformulierungen, die der Bundesvorstand in den Entwurf übernommen hat, stellt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunkts vor.
- 3.3. Im Übrigen finden die Regelungen des 2. Abschnitts Anwendung.